

# Satzung der FreiRaum geG

## PRÄAMBEL

Die Welt, wie wir sie gestern noch kannten, gibt es heute nicht mehr. Wissen von heute ist morgen obsolet. Noch nie hat sich die Welt so schnell verändert. Die großen Treiber der Veränderung sind Automatisierung und Digitalisierung. Die Frage ist: Wie wollen wir denn leben in einer zunehmend volatilen, unsicheren, komplexen und ambigen Welt (VUKA)?

Die Welt von heute verlangt eine Antwort auf die Frage nach der Bedeutung des/der Einzelnen und nach Verbundenheit in einer globalisierten Welt, nach Geborgen sein in einer zunehmend unsicheren und mehrdeutigen Welt, nach Orientierung und Sinn in einer unübersichtlichen Welt.

Ziel der FreiRaum Genossenschaft ist es, Orte guten und gelingenden Lebens aufzubauen, zu betreiben und weiterzuentwickeln.

Unsere Genossenschaft ist geprägt von einer Haltung des Vertrauens und Zutrauens. Wir leben eine wertschätzende Kultur und sehen Vielfalt als echte Bereicherung an. Wir setzen uns ein für ein tolerantes und friedliches Zusammenleben. Ein achtsamer Umgang mit allem und jedem Wesen schließt für uns auch nachhaltiges und regeneratives Handeln mit ein. Wir verstehen uns als eine lernende Organisation, die offen ist für Inspiration und Evaluation von außen und die angetrieben ist durch die Kraft der Vision und das Vertrauen ins Gelingen.

Orte guten und gelingenden Lebens sind Orte, an denen

- » jede\*r gesehen und geschätzt wird mit der eigenen Persönlichkeit, den Fähigkeiten und Fertigkeiten.
- » jede\*r selbstbestimmt, mit Eigensinn und Lebendigkeit eigene Potentiale entwickelt.
- » jede\*r sich selbst ein Leben lang ausprobieren kann – ohne Bewertung von außen.
- » Kreativität und Freude gelebt wird.
- » jede\*r die Verbundenheit mit anderen erlebt.
- » sich Menschen gegenseitig unterstützen, befeuern und kollaborativ zusammenwirken.
- » ein achtsamer und respektvoller Umgang mit unserer Mitwelt gelebt wird.

Herzstück unserer Genossenschaft ist der Co-Learning-Space. Es ist ein Ort des Mit- und Voneinanderlernens - in Achtsamkeit und Respekt.

Bildung verstehen wir als Daseinsvorsorge für die jetzige und die kommenden Generationen. Deshalb ermöglichen wir jeder und jedem in der Stadtgesellschaft Verantwortung für eine zukunftsfähige Bildung für ein gelingendes Leben zu übernehmen.

Die Genossenschaft ist politisch unabhängig und konfessionell neutral. Wir vermeiden ethnozentrische oder soziokulturelle Zuschreibungen. Alle sind willkommen.

# NAMEN, SITZ, ZWECK UND GEGENSTAND DES UNTERNEHMENS

## § 1 Namen und Sitz

- (1) Die Genossenschaft führt die Firma **FreiRaum geG**
- (2) Der Sitz der Genossenschaft ist: Stuttgart

## § 2 Zweck und Gegenstand

(1) Die Genossenschaft FreiRaum geG mit Sitz in Stuttgart verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) **Zweck der Genossenschaft** ist die Förderung der Erziehung, der Volks- und Berufsbildung sowie die Förderung von Wissenschaft und der Forschung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch den Aufbau und Betrieb von Schulen und anderen Bildungseinrichtungen (Co-Learning Space). Dadurch werden Grundlagen geschaffen für ein gutes und gelingendes Leben ihrer Mitglieder.

Die Entwicklung eines Co-Learning-Spaces und anderer Räume für gutes und gelingendes Leben soll einen relevanten Beitrag zur Stadtraumentwicklung leisten und bindet daher für den Betrieb möglichst viele Mitglieder, Menschen aus der Stadtgesellschaft, Unternehmen und öffentliche und kulturelle Einrichtungen ein. Sie schafft ökonomische und kreative Perspektiven zur Mitgestaltung.

Zeitgemäße Gestaltung von menschenwürdiger Bildung, Arbeit und Leben sind die grundlegenden Zielsetzungen der Genossenschaft. Die Cooperative entwickelt dafür Konzepte, setzt diese um und schafft so neue Erkenntnisse und Erfahrungsräume für das Wohl der Mitglieder. Dabei legt sie Wert auf Vernetzung mit anderen Menschen und Organisationen, die das gute Leben suchen und visionär denken.

(3) Gegenstand der Genossenschaft:

- a. Betrieb von Schulen, Kindergärten und Bildungseinrichtungen und/oder Bildungsräumen (im Sinne § 52 Abs. 2 Nr. 7 AO)
- b. Erstellung und Distribution von Bildungsinhalten an andere Bildungseinrichtungen, Forschung und Wissenschaft (im Sinne § 52 Abs. 2 Nr. 1 AO)
- c. Konzeption und Betrieb von Arbeitsumgebungen, die sich an den Bedürfnissen der Menschen orientieren, für
  - » Mitarbeiter der Genossenschaft
  - » Mitglieder
  - » Personensorgeberechtigte, wenn mindestens ein Kind eine Bildungseinrichtung der Genossenschaft besucht, auch wenn die Person oder das Kind nicht Mitglied der Genossenschaft ist.

- d. Förderung von innovativem und kreativem Unternehmertum im Sinne von Entrepreneurship Education: Das bedeutet, Kinder und Jugendliche sollen befähigt werden, "Unternehmer" des eigenen Lebens zu sein - im persönlichen Sinn, in Bezug auf eine aktive Gestaltung der Zivilgesellschaft und soziale Inklusion und bezüglich Erwerbstätigkeit. (im Sinne § 52 Abs. 2 Nr. 7 AO)
- e. Konzeption und Durchführung von Veranstaltungen zu wissenschaftlichen Erkenntnissen und Erfahrungen hinsichtlich eines guten und gelingenden Lebens und zur Förderung von menschenwürdiger Bildung, Potentialentfaltung und Kreativität. (im Sinne § 52 Abs. 2 Nr. 1 und 7 AO)

(4) Die Genossenschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Mittel der Genossenschaft werden nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Genossenschaft. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung oder Aufhebung der Genossenschaft nicht mehr als ihre Geschäftsguthaben unverzinst zurück.

(6) Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken der Genossenschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(7) Die Genossenschaft darf alle Maßnahmen treffen, die geeignet sind, den Gesellschaftszweck zu fördern, wie z.B. sich an anderen Unternehmen zu beteiligen, Zweigniederlassungen und andere Unternehmen zu gründen oder solche zu erwerben. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann sie sich der Hilfe sachverständiger Dritter bedienen.

(8) Die Ausdehnung des Geschäftsbetriebs auf Nichtmitglieder ist zugelassen.

### § 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder können werden

- a) natürliche Personen,
- b) Personengesellschaften sowie juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts.

(2) Option „investierende Mitglieder“:

Wer für die Nutzung oder Erbringung der Dienste der Genossenschaft nicht oder nicht mehr in Frage kommt, kann auf seinen Antrag vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats als investierendes Mitglied zugelassen werden. Auch die Übernahme weiterer Geschäftsanteile durch investierende Mitglieder bedarf der Zulassung durch den Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats. Investierende Mitglieder sind in der Mitgliederliste als solche zu kennzeichnen.

(3) Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es einer unbedingten schriftlichen Beitrittserklärung, über die der Vorstand entscheidet.

(4) Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Kündigung,
- b) Übertragung des gesamten Geschäftsguthabens,
- c) Tod, bzw. Auflösung einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft oder

d) Ausschluss.

#### **§ 4 Geschäftsanteil, Zahlungen, Nachschusspflicht, Rückvergütung, Verjährung, Mindestkapital**

- (1) Der Geschäftsanteil beträgt 500 €. Er ist binnen 30 Tagen nach Beginn der Mitgliedschaft in Höhe von mindestens 10% einzuzahlen.
- (2) Die Mitglieder können beliebig viele Geschäftsanteile übernehmen.
- (3) Mit Beitritt ist ein Eintrittsgeld/Agio zu leisten. Höhe und Fälligkeit regelt die Allgemeine Geschäftsordnung (AGO).
- (4) Beteiligungen von investierenden Mitgliedern an der Genossenschaft sind zulässig. Die Zulassung eines investierenden Mitglieds bedarf der Zustimmung der Generalversammlung.
- (5) Die Mitglieder sind nicht zur Leistung von Nachschüssen verpflichtet. Ansprüche auf Auszahlung von Gewinnen, Rückvergütungen und Auseinandersetzungsguthaben verjähren in zwei Jahren ab Fälligkeit. Die Beträge werden den Rücklagen zugeführt.

#### **§ 5 Gesetzliche Rücklage**

- (1) Zur Deckung von Bilanzverlusten dient die gesetzliche Rücklage. Sie wird gebildet durch eine jährliche Zuweisung von mindestens 10 % des Jahresüberschusses, solange die Rücklage die Höhe von 100 % der Summe der Geschäftsanteile nicht überschreitet.
- (2) Der restliche Überschuss ist freien Rücklagen zuzuweisen, über deren Verwendung für die satzungsmäßigen gemeinnützigen Zwecke der Genossenschaft Vorstand und Aufsichtsrat beschließen.

#### **§ 6 Generalversammlung**

- (1) Die Generalversammlung wird durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder in Textform (postalische, fernschriftlich, elektronisch) und durch Bekanntmachung auf den in § 10 erwähnten Kanälen. Die Einladung muss mindestens 17 Kalendertage vor der Generalversammlung abgesendet/veröffentlicht werden. Ergänzungen und Änderungen der Tagesordnung müssen spätestens zehn Kalendertage vor der Generalversammlung abgesendet/veröffentlicht werden. Die Mitteilungen gelten als zugegangen, wenn sie zwei Werkzeuge vor Beginn der Frist abgesendet worden sind.
- (2) Die Generalversammlung darf mit geeigneten DSGVO konformen Systemen digital durchgeführt werden.
- (3) Jede ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig.
- (4) Jedes Mitglied hat unabhängig von der Zahl der gezeichneten Anteile eine Stimme.
- (5) Bei Beschlussfassungen dürfen die Stimmen investierender Mitglieder nicht mehr als 20 % der gültig abgegebenen Stimmen der ordentlichen Mitglieder ausmachen.
- (6) Die Mitglieder können Stimmrechtsvollmachten erteilen. Kein Bevollmächtigter darf mehr als zwei Mitglieder vertreten. Bevollmächtigte können nur Mitglieder der Genossenschaft, Ehegatten, eingetragene Lebenspartner, Eltern oder Kinder eines Mitglieds oder Angestellte von juristischen Personen oder Personengesellschaften sein.
- (7) Die Beschlüsse werden gem. § 47 GenG protokolliert.

- (8) Die Generalversammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen (einfache Stimmenmehrheit), soweit keine größere Mehrheit bestimmt ist; Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Gibt es bei einer Wahl mehr Bewerber als Mandate vorhanden sind, so hat jeder Wahlberechtigte so viele Stimmen, wie Mandate zu vergeben sind. Es sind diejenigen Bewerber gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen (relative Mehrheit).
- (9) Die Generalversammlung bestimmt die Versammlungsleitung auf Vorschlag des Vorstandes.
- (10) Die Generalversammlung beschließt eine allgemeine Geschäftsordnung (AGO).
- (11) Die Generalversammlung kann jederzeit Mitglieder des Vorstandes mit zwei Drittel Mehrheit abwählen.

## **§ 7 Aufsichtsrat**

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern.
- (2) Der Aufsichtsrat bzw. der/die Bevollmächtigte der Generalversammlung wird auf die Dauer von drei Jahren von der Generalversammlung gewählt. Die Amtsperiode endet mit Ablauf der nächsten Generalversammlung, die nach dem Ende der Amtsperiode stattfindet. Die Mitgliederversammlung kann eine höhere Anzahl von Aufsichtsräten beschließen.
- (3) Der Aufsichtsrat bestellt den Vorstand, sobald ein Aufsichtsrat gewählt ist. Er überwacht und berät die Leitung der Genossenschaft.
- (4) Er berichtet der Generalversammlung.
- (5) Sofern ein Aufsichtsrat besteht, gibt er sich eine Geschäftsordnung, die von der Generalversammlung zu beschließen ist.
- (6) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt. Der Aufsichtsrat kann schriftlich, telefonisch und auf elektronischem Wege Beschlüsse fassen, wenn kein Aufsichtsratsmitglied der Beschlussfassung widerspricht.
- (7) Die Generalversammlung bestimmt die Vergütung des Aufsichtsrates.

## **§ 8 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens einem Mitglied. Die Generalversammlung bestimmt die Anzahl, wählt die Mitglieder des Vorstandes und bestimmt die Amtszeit.
- (2) Vorstandsmitglieder müssen Mitglied der Genossenschaft und natürliche Personen sein. Investierende Mitglieder können nicht dem Vorstand angehören.
- (3) Die Genossenschaft wird vertreten durch jedes Mitglied des Vorstandes allein.
- (4) Vorstandsmitglieder zeichnen für die Genossenschaft, indem sie der Firma der Genossenschaft oder der Benennung des Vorstandes ihre Namensunterschrift beifügen.
- (5) Ein Vorstandsmitglied kann schriftlich, telefonisch und auf elektronischem Wege Beschlüsse fassen, wenn kein Vorstandsmitglied diesem Weg der Beschlussfassung widerspricht.
- (6) Die Vorstandsmitglieder sind von den Beschränkungen i.S.d. § 181 2 Alt. BGB befreit.

## § 9 Beendigung der Mitgliedschaft, Ausschluss, Auseinsetzung

- (1) Die Frist für die Kündigung der Mitgliedschaft beträgt zwei Jahre zum Schluss des Geschäftsjahres. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (2) Mitglieder, die die Genossenschaft schädigen, können ausgeschlossen werden.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, der Genossenschaft ihre Anschrift mitzuteilen.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen die Entscheidung kann gegenüber der Generalversammlung Widerspruch eingelegt werden. Erst nach dessen Entscheidung kann der Ausschluss gerichtlich angefochten werden. Über Ausschlüsse von Vorstandsmitgliedern entscheidet die Generalversammlung.
- (5) Beim Auseinsetzungsguthaben werden Verlustvorträge anteilig abgezogen.

## § 10 Liquidation

- (1) Nach der Auflösung erfolgt die Liquidation der Genossenschaft nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes. Für die Verteilung des Vermögens der Genossenschaft ist das Gesetz mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Mitglieder lediglich Anspruch auf Auszahlung ihres Geschäftsguthabens haben.
- (2) Bei Auflösung, Aufhebung oder Erlöschen der Genossenschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes ist das Vermögen, soweit es die Geschäftsguthaben übersteigt, zu steuerbegünstigten Zwecken im Sinne der Abgabenordnung zu verwenden.
- (3) Der Beschluss über die künftige Verwendung des Vermögens darf erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

## § 11 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen erfolgen in Textform an sämtliche Mitglieder und auf der Website der Genossenschaft FreiRaum geG durch den Vorstand oder dessen Bevollmächtigte.

## § 12 Schule & Co-Learning-Space

- (1) Der Besuch der Bildungseinrichtungen der Genossenschaft setzt grundsätzlich keine Mitgliedschaft in der Genossenschaft voraus. Jede/r kann die Bildungsangebote der Bildungseinrichtungen nutzen.
- (2) Die Aufnahme erfolgt explizit nicht nach Einkommens- oder Besitzverhältnissen.
- (3) Über die Höhe des zu entrichtenden Schulbeitrags sowie dessen Staffelung und den Zahlungsmodus beschließt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates. Dabei richten wir uns nach den gesetzlichen Vorgaben für Schulgeldbeiträge.
- (4) Die vermittelten Lerninhalte sind im pädagogischen Konzept beschrieben. Dies ist auf der Website der Genossenschaft öffentlich einsehbar. Sie erfüllen in jedem Fall die gesetzlichen Vorgaben im Sinne des Privatschulgesetz (PSchG) und der Gemeinnützigkeit §52 AO.

Stuttgart, den 29.10.2021

**Name in Druckschrift Unterschrift der Gründungsmitglieder**

Christina Al Khalil  
Vorname, Familienname/Firma

Ich unterzeichne als Gründungsmitglied die Satzung und beteilige mich mit insgesamt 1 Geschäftsanteilen

i.A. M.F. Weber  
Unterschrift

Sabrina Fischer-Attinger  
Vorname, Familienname/Firma

Ich unterzeichne als Gründungsmitglied die Satzung und beteilige mich mit insgesamt 1 Geschäftsanteilen

Sabrina Fischer-Attinger  
Unterschrift

Luisa Fröschele  
Vorname, Familienname/Firma

Ich unterzeichne als Gründungsmitglied die Satzung und beteilige mich mit insgesamt 1 Geschäftsanteilen

i.A. M.F. Weber  
Unterschrift

Sarah Guggenbiller  
Vorname, Familienname/Firma

Ich unterzeichne als Gründungsmitglied die Satzung und beteilige mich mit insgesamt 1 Geschäftsanteilen

S. Guggenbiller  
Unterschrift

Axel Kirchner  
Vorname, Familienname/Firma

Ich unterzeichne als Gründungsmitglied die Satzung und beteilige mich mit insgesamt 1 Geschäftsanteilen

Axel Kirchner  
Unterschrift

Petra Laßmann  
Vorname, Familienname/Firma

Ich unterzeichne als Gründungsmitglied die Satzung und beteilige mich mit insgesamt 1 Geschäftsanteilen

P. Laßmann  
Unterschrift

Mayela Franziska Weber  
Vorname, Familienname/Firma

Ich unterzeichne als Gründungsmitglied die Satzung und beteilige mich mit insgesamt 2 Geschäftsanteilen

M.F. Weber  
Unterschrift

# SATZUNGSÄNDERUNGEN

URSPRÜNGLICHE FASSUNG ZUR GRÜNDUNG AM 29.10.2021 – Version 1.0

----

ÄNDERUNG ZUM 04.11.2022 – Version 1.4

In der Generalversammlung am 04.11.2022 wurden folgende Änderungen an der Satzung beschlossen

Satzung vom 19.08.2022	Neue Satzung zum 4.11.2022 (Änderungen in grün)
<p>§ 4 Geschäftsanteil, Zahlungen, Rücklagen, Nachschusspflicht, Rückvergütung, Verjährung, Mindestkapital</p> <p>[...]</p> <p>(5) Der gesetzlichen Rücklage sind mindestens 10 % des Jahresgewinns bis zu 100 % der Summe der Geschäftsanteile zuzuführen.</p> <p>[...]</p>	<p>§ 4 Geschäftsanteil, Zahlungen, <b>Rücklagen</b>, Nachschusspflicht, Rückvergütung, Verjährung, Mindestkapital</p> <p>[...]</p> <p><del>(5) Der gesetzlichen Rücklage sind mindestens 10 % des Jahresgewinns bis zu 100 % der Summe der Geschäftsanteile zuzuführen.</del></p> <p>[...]</p>
neu	<p>§ 5 Gesetzliche Rücklage</p> <p>(1) Zur Deckung von Bilanzverlusten dient die gesetzliche Rücklage. Sie wird gebildet durch eine jährliche Zuweisung von mindestens 10 % des Jahresüberschusses, solange die Rücklage die Höhe von 100 % der Summe der Geschäftsanteile nicht überschreitet.</p> <p>(2) Der restliche Überschuss ist freien Rücklagen zuzuweisen, über deren Verwendung für die satzungsmäßigen gemeinnützigen Zwecke der Genossenschaft Vorstand und Aufsichtsrat beschließen.</p>
Paragrafen §6-§11	Nummerierung erhöht sich um 1 auf Grund des neuen §5
<p>§ 7 Vorstand</p> <p>[...]</p> <p>(3) Die Genossenschaft wird vertreten durch</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- jedes Mitglied des Vorstandes allein,</li> <li>- ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem anderen Vorstandsmitglied oder in Gemeinschaft mit einem Prokuristen.</li> </ul>	<p>§ 8 Vorstand</p> <p>[...]</p> <p>(3) Die Genossenschaft wird vertreten durch</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- jedes Mitglied des Vorstandes allein.</li> <li><del>- ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem anderen Vorstandsmitglied oder in Gemeinschaft mit einem Prokuristen.</del></li> </ul> <p>(4) Vorstandsmitglieder zeichnen für die Genossenschaft, indem sie der Firma der Genossenschaft oder der Benennung des Vorstandes ihre Namensunterschrift beifügen. <b>Der Prokurist zeichnet in der Weise, dass er der Firma seinen Namen mit einem die Prokura andeutenden Zusatz beifügt.</b></p>

ÄNDERUNG ZUM 19.08.2022 – Version 1.3

In der Generalversammlung am 19.08.2022 wurden folgende Änderungen an der Satzung beschlossen

Satzung vom 20.05.2022	Neue Satzung zum 19.08.2022 (Änderungen in grün)



<p>§2 Zweck und Gegenstand</p> <p>(3) Gegenstand der Genossenschaft</p> <p>[...]</p> <p>a. Betrieb von Schulen, Kindergärten und Bildungseinrichtungen und/oder Bildungsräumen (im Sinne AO § 52 Abs (2) 7.)</p> <p>b. Erstellung und Distribution von Bildungsinhalten an andere Bildungseinrichtungen, Forschung und Wissenschaft (im Sinne AO § 52 Abs (2) 1.)</p> <p>c. Konzeption und Betrieb von Arbeitsumgebungen, die sich an den Bedürfnissen der Menschen orientieren</p> <p>d. Förderung von innovativem und kreativem Unternehmertum</p> <p>e. Konzeption und Durchführung von Veranstaltungen zu visionären Perspektiven hinsichtlich eines guten und gelingenden Lebens und zur Förderung von menschenwürdiger Bildung, Potentialentfaltung und Kreativität (im Sinne AO § 52 Abs (2) 1. und 7.)</p> <p>[...]</p>	<p>a. Betrieb von Schulen, Kindergärten und Bildungseinrichtungen und/oder Bildungsräumen (im Sinne § 52 Abs. 2 Nr. 7 AO)</p> <p>b. Erstellung und Distribution von Bildungsinhalten an andere Bildungseinrichtungen, Forschung und Wissenschaft (im Sinne § 52 Abs. 2 Nr. 1 AO)</p> <p>c. Konzeption und Betrieb von Arbeitsumgebungen, die sich an den Bedürfnissen der Menschen orientieren, für</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>» Mitarbeiter der Genossenschaft</li> <li>» Mitglieder</li> <li>» Personensorgeberechtigte, wenn mindestens ein Kind eine Bildungseinrichtung der Genossenschaft besucht, auch wenn die Person oder das Kind nicht Mitglied der Genossenschaft ist.</li> </ul> <p>d. Förderung von innovativem und kreativem Unternehmertum im Sinne von Entrepreneurship Education: Das bedeutet, Kinder und Jugendliche sollen befähigt werden, "Unternehmer" des eigenen Lebens zu sein - im persönlichen Sinn, in Bezug auf eine aktive Gestaltung der Zivilgesellschaft und soziale Inklusion und bezüglich Erwerbstätigkeit. (im Sinne § 52 Abs. 2 Nr. 7 AO)</p> <p>e. Konzeption und Durchführung von Veranstaltungen zu wissenschaftlichen Erkenntnissen und Erfahrungen hinsichtlich eines guten und gelingenden Lebens und zur Förderung von menschenwürdiger Bildung, Potentialentfaltung und Kreativität. (im Sinne § 52 Abs. 2 Nr. 1 und 7 AO)</p>
<p>neu</p>	<p>§ 11 Schule &amp; Co-Learning-Space</p> <p>1) Der Besuch der Bildungseinrichtungen der Genossenschaft setzt grundsätzlich keine Mitgliedschaft in der Genossenschaft voraus. Jede/r kann die Bildungsangebote der Bildungseinrichtungen nutzen.</p> <p>2) Die Aufnahme erfolgt explizit nicht nach Einkommens- oder Besitzverhältnissen.</p> <p>3) Über die Höhe des zu entrichtenden Schulbeitrags sowie dessen Staffelung und den Zahlungsmodus beschließt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates. Dabei richten wir uns nach den gesetzlichen Vorgaben für Schulgeldbeiträge.</p> <p>4) Die vermittelten Lerninhalte sind im pädagogischen Konzept beschrieben. Dies ist auf der Website der Genossenschaft öffentlich einsehbar. Sie erfüllen in jedem Fall die gesetzlichen Vorgaben im Sinne des Privatschulgesetz (PSchG) und der Gemeinnützigkeit im Sinne §52 AO.</p>

## ÄNDERUNG ZUM 20.05.2022 – Version 1.2

In der Generalversammlung am 20.05.2022 wurden folgende Änderungen an der Satzung beschlossen

Satzung vom 08.04.2022	Neue Satzung zum 20.05.2022 (Änderungen in grün)
§2a Gemeinnützigkeit	Entfällt Bisherige Absatz (1) ist neu in §2 Absatz (1) Bisherige Absatz (2) ist neu in §2 Absatz (4)
§ 2 Zweck und Gegenstand  (3) Zweck der Genossenschaft: Die FreiRaum geG will in gemeinschaftlichem Wirken mittels eines Geschäftsbetriebes Grundlagen schaffen für ein gutes und gelingendes Leben ihrer Mitglieder.  [...]	§ 2 Zweck und Gegenstand  [...]  (2) Zweck der Genossenschaft ist die Förderung der Erziehung, der Volks- und Berufsbildung sowie die Förderung von Wissen-

	<p>schaft und der Forschung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch den Aufbau und Betrieb von Schulen und anderen Bildungseinrichtungen (Co-Learning Space). Dadurch werden Grundlagen geschaffen für ein gutes und gelingendes Leben ihrer Mitglieder.</p> <p>[...]</p>
<p>§ 2 Zweck und Gegenstand</p> <p>[...]</p> <p>(4) Gegenstand der Genossenschaft:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Betrieb von Bildungseinrichtungen und/oder Bildungsräumen</li> <li>b. Erstellung und Distribution von Bildungsinhalten</li> <li>c. Konzeption und Betrieb von Arbeitsumgebungen, die sich an den Bedürfnissen der Menschen orientieren</li> <li>d. Förderung von innovativem und kreativem Unternehmertum</li> <li>e. Konzeption und Durchführung von Veranstaltungen zu visionären Perspektiven hinsichtlich eines guten und gelingenden Lebens und zur Förderung von menschenwürdiger Bildung, Potentialentfaltung und Kreativität</li> </ul> <p>[...]</p>	<p>§ 2 Zweck und Gegenstand</p> <p>[...]</p> <p>(3) Gegenstand der Genossenschaft:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Betrieb von Schulen, Kindergärten und Bildungseinrichtungen und/oder Bildungsräumen (im Sinne AO § 52 Abs (2) 7.)</li> <li>b. Erstellung und Distribution von Bildungsinhalten an andere Bildungseinrichtungen, Forschung und Wissenschaft (im Sinne AO § 52 Abs (2) 1.)</li> <li>c. Konzeption und Betrieb von Arbeitsumgebungen, die sich an den Bedürfnissen der Menschen orientieren</li> <li>d. Förderung von innovativem und kreativem Unternehmertum</li> <li>e. Konzeption und Durchführung von Veranstaltungen zu visionären Perspektiven hinsichtlich eines guten und gelingenden Lebens und zur Förderung von menschenwürdiger Bildung, Potentialentfaltung und Kreativität (im Sinne AO § 52 Abs (2) 1. und 7.)</li> </ul> <p>Erläuterung zu c.</p> <p>Gemeint sind hier Arbeitsbedingungen für Mitarbeiter der Genossenschaft, aber auch alle Menschen, die die Bildungsangebote im Sinne des Co-Learnings nutzen. Zudem sollen Arbeitsumgebungen geschaffen werden, die es Personensorgeberechtigten ermöglicht, in der Nähe Ihrer Kinder Ihrem Beruf nachgehen zu können, wenn dies erforderlich ist, damit das Kind die Angebote der Genossenschaft nutzen kann.</p> <p>Erläuterung zu d.</p> <p>Mit Unternehmertum ist hier in erster Linie gemeint, dass Menschen dazu befähigt werden sollen, das eigene Leben in die Hand zu nehmen – Unternehmer des eigenen Lebens zu werden. Es geht um Persönlichkeitsentwicklung, aktive Gestaltung der Zivilgesellschaft, soziale Inklusion und um Erwerbstätigkeit.</p>

<p>§ 2 Zweck und Gegenstand</p> <p>Neu</p>	<p>§ 2 Zweck und Gegenstand</p> <p>[...]</p> <p>(5) Mittel der Genossenschaft werden nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Genossenschaft. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung oder Aufhebung der Genossenschaft nicht mehr als ihre Geschäftsguthaben unverzinst zurück.</p> <p>(6) Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken der Genossenschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.</p> <p>[...]</p>
<p>§ 2 Zweck und Gegenstand</p> <p>(5) Die Cooperative [...]</p> <p>(6) Die Ausdehnung [...]</p>	<p>§ 2 Zweck und Gegenstand</p> <p>[...]</p> <p><b>(7)</b> Die Genossenschaft [...]</p> <p><b>(8)</b> Die Ausdehnung [...]</p>
<p>Neu</p>	<p>§ 9 Liquidation</p> <p>(1) Nach der Auflösung erfolgt die Liquidation der Genossenschaft nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes. Für die Verteilung des Vermögens der Genossenschaft ist das Gesetz mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Mitglieder lediglich Anspruch auf Auszahlung ihres Geschäftsguthabens haben.</p> <p>(2) Bei Auflösung, Aufhebung oder Erlöschen der Genossenschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes ist das Vermögen, soweit es die Geschäftsguthaben übersteigt, zu steuerbegünstigten Zwecken im Sinne der Abgabenordnung zu verwenden.</p> <p>(3) Der Beschluss über die künftige Verwendung des Vermögens darf erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.</p>
<p>§ 9 Bekanntmachungen</p> <p>Bekanntmachungen erfolgen auf der Website der Genossenschaft FreiRaum geG durch den Vorstand oder dessen Bevollmächtigte.</p>	<p>§ 10 Bekanntmachungen</p> <p>Bekanntmachungen erfolgen in Textform an sämtliche Mitglieder und auf der Website der Genossenschaft FreiRaum geG durch den Vorstand oder dessen Bevollmächtigte.</p>

Der Vorstand erklärt gemäß § 16 Abs. 5 S.2 2ter Halbsatz GenG, dass die geänderten Bestimmungen der Satzung mit dem Beschluss über die Satzungsänderung und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Register eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung übereinstimmen.

----

ÄNDERUNG ZUM 8.04.2022 – Version 1.1

In der Generalversammlung am 8.04.2022 wurden folgende Änderungen an der Satzung beschlossen

Satzung vom 29.10.2022	Neue Satzung zum 08.04.2022 (Änderungen in grün)
neu	<p>§ 3 Mitgliedschaft</p> <p>(1) Mitglieder können werden</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) natürliche Personen,</li> <li>b) Personengesellschaften sowie juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts.</li> </ul> <p>(2) Option „investierende Mitglieder“:</p>

	<p>Wer für die Nutzung oder Erbringung der Dienste der Genossenschaft nicht oder nicht mehr in Frage kommt, kann auf seinen Antrag vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats als investierendes Mitglied zugelassen werden. Auch die Übernahme weiterer Geschäftsanteile durch investierende Mitglieder bedarf der Zulassung durch den Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats. Investierende Mitglieder sind in der Mitgliederliste als solche zu kennzeichnen.</p> <p>(3) Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es einer unbedingten schriftlichen Beitrittserklärung, über die der Vorstand entscheidet.</p> <p>(4) Die Mitgliedschaft endet durch</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>Kündigung,</li> <li>Übertragung des gesamten Geschäftsguthabens,</li> <li>Tod, bzw. Auflösung einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft oder</li> <li>Ausschluss.</li> </ol>
<p>§7 Vorstand</p> <p>(1) Der Vorstand besteht aus mindestens einem Mitglied. Die Generalversammlung bestimmt die Anzahl, wählt die Mitglieder des Vorstands und bestimmt die Amtszeit.</p> <p>(2) Besteht der Vorstand aus mehreren Mitgliedern, kann jedes Mitglied auch schriftlich, telefonisch und auf elektronischem Wege Beschlüsse fassen, wenn kein Vorstandsmitglied diesem Weg der Beschlussfassung widerspricht. Jedes Vorstandsmitglied kann allein rechtsverbindlich für die Genossenschaft zeichnen und Erklärungen abgeben. Die Genossenschaft kann auch durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen gesetzlich vertreten werden. Einzelvertretungsbefugnis kann erteilt werden. Die Vorstandsmitglieder sind von den Beschränkungen i.S.d. § 181 2 Alt. BGB befreit.</p>	<p>7 Vorstand</p> <p>(1) Der Vorstand besteht aus mindestens einem Mitglied. Die Generalversammlung bestimmt die Anzahl, wählt die Mitglieder des Vorstands und bestimmt die Amtszeit.</p> <p>(2) Vorstandsmitglieder müssen Mitglied der Genossenschaft und natürliche Personen sein. Investierende Mitglieder können nicht dem Vorstand angehören.</p> <p>(3) Die Genossenschaft wird vertreten durch</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- jedes Mitglied des Vorstandes allein,</li> <li>- ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem anderen Vorstandsmitglied oder in Gemeinschaft mit einem Prokuristen.</li> </ul> <p>(4) Vorstandsmitglieder zeichnen für die Genossenschaft, indem sie der Firma der Genossenschaft oder der Benennung des Vorstandes ihre Namensunterschrift beifügen. Der Prokurist zeichnet in der Weise, dass er der Firma seinen Namen mit einem die Prokura andeutenden Zusatz beifügt.</p> <p>(5) Ein Vorstandsmitglied kann schriftlich, telefonisch und auf elektronischem Wege Beschlüsse fassen, wenn kein Vorstandsmitglied diesem Weg der Beschlussfassung widerspricht.</p> <p>(6) Die Vorstandsmitglieder sind von den Beschränkungen i.S.d. § 181 2 Alt. BGB befreit.</p>
<p>§ 9 Bekanntmachungen</p> <p>Bekanntmachungen erfolgen unter der Firma der Genossenschaft auf der Website und im Internet.</p>	<p>§ 9 Bekanntmachungen</p> <p>Bekanntmachungen erfolgen auf der Website der Genossenschaft FreiRaum geG durch den Vorstand oder dessen Bevollmächtigte.</p>

Der Vorstand erklärt gemäß § 16 Abs. 5 S.2 2ter Halbsatz GenG, dass die geänderten Bestimmungen der Satzung mit dem Beschluss über die Satzungsänderung und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Register eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung übereinstimmen.